

# **BGer H 190/04 vom 16. Dezember 2004**

Bundesgericht, 2004-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_H\\_190\\_04](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_190_04)

FR: TF H 190/04 du 16 décembre 2004

IT: TF H 190/04 del 16 dicembre 2004

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat mit Urteil vom 10. Mai 2004, H 298/03, die Höhe der vom Beschwerdeführer für das Jahr 1994 geschuldeten Beiträge instanzens abschliessend, formell und materiell rechtskräftig festgelegt. Gegenstand des angefochtenen Entscheids des kantonalen Gerichts vom 19. August 2004 ist dementsprechend einzig noch die Frage nach dem Verzugszins. Soweit sich die Eingabe des Beschwerdeführers dennoch erneut gegen die Festsetzung der Beiträge für das Jahr 1994 richtet, ist darauf nicht einzutreten. Insbesondere steht die im Urteil vom 10. Mai 2004 entschiedene Frage nach dem anwendbaren Bemessungsverfahren - ordentlich oder ausserordentlich - nicht mehr zur Disposition. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat mit heutigem Datum unter der Geschäftsnummer H 202/04 ein gegen das Urteil vom 10. Mai 2004 gerichtetes Revisionsbegehren abgewiesen, weshalb es bei dessen Rechtskraft bleibt.

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer am 9. Juli 2004 auf die Möglichkeit einer Schlechterstellung und eines Rückzuges des Rechtsmittels aufmerksam gemacht. Er machte von dieser Rückzugsmöglichkeit jedoch innert vom kantonalen Gericht bis am 23. Juli 2004 verlängerter Frist keinen Gebrauch, sondern monierte mit Schreiben vom 21. Juli 2004 die Rechtsgenügllichkeit der Androhung. Diese wurde ihm indessen gehörig eröffnet. Er wusste bereits seit dem Rückweisungsurteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Mai 2004 um die anstehende formelle Androhung der reformatio in peius, womit ihm ohne weiteres ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung offen gestanden hat, ob er nunmehr an der Beschwerde festhalten will oder nicht.

### **E. 3**

Bezüglich des Zinslaufs hat das kantonale Gericht zutreffend dargelegt, dass dieser bei im ordentlichen Verfahren nachgeforderten Beiträgen gemäss Art. 41bis Abs. 2 lit. b AHVV in der bis am 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind, beginnt. Sodann beläuft sich der Jahreszinssatz gemäss Abs. 4 der damalig gültigen Fassung von Art. 41bis AHVV auf 6 % oder - auf den in Frage stehenden Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 30. November 1999 umgelegt - auf insgesamt 29,5 %, was bei einer Beitragsschuld von Fr. 180'315.- zu einer Verzugszinsforderung von Fr. 53'192.90 führt. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, überzeugt nicht: Dem Ansinnen, den Zinslauf nach den für im ausserordentlichen

Verfahren festgelegte Beiträge geltenden Regeln zu bestimmen, steht das Urteil vom 10. Mai 2004 entgegen (siehe Erw. 1 hievor). Wie sodann bereits von der Vorinstanz dargetan, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht im Jahre 1990 die Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit der bis Ende 2000 auf Verordnungsstufe vorgesehenen Verzugszinshöhe von 0,5 % je Kalendermonat oder 6 % im Jahr mit einlässlicher Begründung bejaht (ZAK 1990 S. 284). Wenngleich sich seit 1990 die Zinssituation verändert hat, sind keine entscheidenden Gründe für eine Abkehr von dieser Rechtsprechung ersichtlich. Es ist daran festzuhalten (vgl. BGE 130 V 372 Erw. 5.1 mit Hinweisen), zumal die Verzugszinspflicht hier die Zeit von 1995 bis Ende November 1999 betrifft.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Umkehrschluss aus Art. 134 OG ). Entsprechend dem Ausgang des Prozesses gehen die Gerichtskosten zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG ). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.